

Dr. iur. Lorenz Franck, Sankt Augustin

Inhalt der tierärztlichen Verschwiegenheitspflicht – Zum Begriff des Privatgeheimnisses im veterinärmedizinischen Kontext

Hinsichtlich des tierärztlichen Berufsgeheimnisses ist mancherlei nicht klar. So ist die Befugnis zur Abtretung tierärztlicher Forderungen an private Abrechnungsstellen bis heute in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Ein jüngst von der Bundestierärztekammer bearbeiteter Ethikkodex verzichtet sogar auf jedweden Bezug zur Schweigepflicht, da Einzelheiten „unnötigerweise verunsichern“¹ würden. Der folgende Beitrag unternimmt den Versuch einer Klärstellung.

I. Überblick

Grundlage sämtlicher beruflicher Verschwiegenheitspflichten ist das Strafrecht.² In § 203 StGB werden die einschlägigen Berufsgruppen (Medizinalpersonen, Anwälte, Steuerberater u.v.m.) zentral zusammengefasst, etwaige Verstöße einheitlich sanktioniert und somit ein gewisser Mindeststandard festgelegt. Tierärzte im Sinne von § 3 BTÄO sind konkret in § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB angesprochen.

Das Berufsgeheimnis ist ausweislich § 1 Abs. 3 S. 2 BDSG Teil des materiellen Datenschutzrechts, genießt jedoch wegen seiner Spezialität eine Sonderstellung im Normengefüge. Allgemeine Datenschutzverstöße im veterinärmedizinischen Bereich haben sich in der Vergangenheit nur höchst selten in den Tätigkeitsberichten der Aufsichtsbehörden niederschlagen. So berichtet der Sächsische Landesdatenschutzbeauftragte, dass ein Tierarzt in seiner Praxis mehrere Videokameras installieren ließ. Nachdem er von einer Mitarbeiterin darauf angesprochen worden war, erklärte er, auch während seines Urlaubs sehen zu wollen, was in der Praxis vor sich

ginge.³ Der Kameraeinsatz war zwar datenschutzwidrig, jedoch kein Schweigepflichtverstoß.

Dagegen berichtet der Hessische Datenschutzbeauftragte, dass ein Tierarzt in seinem Wartezimmer die Rechnungsmahnungen säumiger Tierhalter ausgehängt habe. Daneben sei ein Hinweis angebracht gewesen, dass man die jeweiligen Tiere nicht mehr auf Rechnung behandeln werde. Auf die Anhörung durch die Aufsichtsbehörde erklärte der Tierarzt, dass die ärztliche Schweigepflicht nach seinem Verständnis lediglich in Bezug auf die Tiere Geltung besitze.⁴ Die Behörde monierte demgegenüber einen eindeutigen Verstoß gegen § 203 Abs. 1 StGB.

Akute Bedeutung erhält die Unterscheidung von allgemeinem Datenschutzrecht und beruflicher Schweigepflicht dann, wenn Honorarforderungen an Verrechnungsstellen abgetreten werden sollen.

1 Blaha/Böhne/Hartmann/Kunzmann/Schäffer/Weber DTBI 2015, 1090.

2 Anders Lippert in: Ratzel/Lippert, MBO-Ä, 5. Aufl. (2010), § 9 Rn. 3, der die rechtliche Grundlage der Verschwiegenheitspflicht in den jeweiligen Berufsrechten verortet. Diese Auffassung verkennt jedoch die hierarchische Stellung satzungsmäßiger Berufsordnungen.

3 SächsDSB, 4. TB NÖB (2007-2008), S. 24 f.

4 HessDSB, 19. TB NÖB (2005), LT-Drs. 16/5892, S. 22 f.

II. Forderungsabtretung

Der Bundesgerichtshof hat für den humanmedizinischen Bereich eindeutig klargestellt, dass allgemeine datenschutzrechtliche Vorschriften eine Abtretung nach § 398 BGB nicht hindern.⁵ Das strafrechtlich verankerte Berufsgeheimnis stellt hingegen ein Verbotsgesetz im Sinne von § 134 BGB dar. Ein Verstoß wiegt so schwer, dass der Erwerb der Forderung gehindert wird. Die Rechtsprechung wurde in Abtretungsfällen bereits wiederholt mit der Frage befasst, ob bereits das veterinärmedizinische Behandlungsverhältnis als solches ein Privatgeheimnis im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellt bzw. darstellen kann.

Das AG Düsseldorf⁶ und das LG Bochum⁷ gingen ohne weiteres von einem Abtretungsverbot aus. Das LG Lüneburg⁸ nahm immerhin eine Offenbarung von Privatgeheimnissen gegenüber der Verrechnungsstelle an, erkannte jedoch in § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB eine Offenbarungsbefugnis. Letzter Punkt ist mittlerweile freilich als unhaltbar verworfen: Berufsgeheimnisträger sind auch untereinander zur Verschwiegenheit verpflichtet.⁹

Das OLG Celle¹⁰ und das LG Dortmund¹¹ waren hingegen der Auffassung, dass die tierärztliche Schweigepflicht nicht jedes Behandlungsverhältnis erfasse, sondern lediglich dann gelte, wenn aus der Behandlung des Tieres Rückschlüsse¹² auf die Gesundheit des Tierhalters möglich sind. Dieser singuläre Bezug auf Zoonosen, also jene Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind, beruht auf einem fundamentalen Missverständnis, wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

III. Geheimnisbegriff

§ 203 StGB schützt nicht per se alle erdenklichen Informationen, sondern nur sog. „Geheimnisse“. Der Begriff des Geheimnisses ist im Gesetz selbst nicht definiert, gemeinhin werden aber mehrere Bestandteile kumulativ vorausgesetzt¹³:

- Eine Tatsache, die sich auf den Betroffenen bezieht und nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist;
- ein sachlich begründetes (objektives) Geheimhaltungsinteresse und zum Teil auch
- ein bestehender (subjektiver) Geheimhaltungswille.

1. Gesetzeswortlaut

Dem § 203 Abs. 1 StGB liegt insoweit ein einheitlicher Geheimnisbegriff zugrunde. Geschützt sind alle zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Unterscheidung oder graduelle Abstufung nach Berufsgruppen wird in den Nrn. 1 bis 6 nicht vorgenommen. Für die bisweilen aufgestellte Behauptung, der jeweilige Berufsstand könne Einfluss darauf haben, was im konkreten Einzelfall als Geheimnis angesehen werde,¹⁴ findet sich keinerlei Anhaltspunkt im Gesetz.

2. Gesetzgebungshistorie

Tierärzte gehören erst seit dem 1. Januar 1975 zur Gruppe der Schweigeverpflichteten nach § 203 Abs. 1 StGB.¹⁵ Als schlagendes Argument für die Erweiterung des Tatbestandes wurde dereinst angeführt, dass bestimmte Krankheiten vom Tier auf den Menschen und umgekehrt übertragbar seien. Da „der Tierarzt oft neben und häufig vor dem Arzt Kenntnis von solchen Erkrankungen beim Menschen erhält, wäre der Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs unvollkommen, wenn nur die Geheimnisverletzung durch

den Arzt, nicht aber diejenige durch den Tierarzt, strafbar wäre.“¹⁶

In heutigen Darstellungen wird diese Argumentation nurmehr verkürzt dargestellt und irrtümlich für die alleinige Motivation des Gesetzgebers gehalten.¹⁷ In Wahrheit handelte es sich nur um ein Mittel im rechtspolitischen Diskurs, dem selbst die ärgsten Gegner nichts mehr entgegenzusetzen hatten. So zeigt sich bereits in der Begründung zum StGB-Entwurf von 1962, dass nicht die Befassung mit Zoonosen maßgeblich sein sollte, sondern die besondere Vertrauensstellung, da „der Täterkreis in erster Linie nach dem Grundsatz des vom Geschützten frei gewählten Vertrauensverhältnisses abgegrenzt ist“.¹⁸ Der Tatbestand beschränke sich deshalb auf einen „möglichst genau bezeichneten Kreis sozial besonders bedeutsamer Berufe [...], denen der einzelne sich weitgehend anvertrauen muss und denen die Allgemeinheit ein besonderes Vertrauen entgegenbringt.“¹⁹

Vor der endgültigen Änderung 1975 erkannte der Gesetzgeber noch einmal ausdrücklich, dass Tierärzte generell mit wichtigen und durchaus nicht nur geschäfts- oder betriebsbezogenen Geheimnissen in Berührung kommen.²⁰

3. Gesetzssystematik

a) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Beschränkung von Privatgeheimnissen auf etwaige Zoonosen hält einem Vergleich mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht stand. Letztere werden in § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB gleichsam wie Privatgeheimnisse geschützt. Was ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis ist, richtet sich jedoch nach der Profession des Geheimnisinhabers, nicht derjenigen des Schweigepflichtigen. Eine unterschiedliche Herleitung von Privatgeheimnissen gegenüber Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und eine graduelle Abstufung des Schutzniveaus ist von daher nicht angezeigt.

5 BGHZ 171, 180. Ausführlich zur Anwendung von § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG in Abtretungsfällen *Ashkar/Zieger* ZD 2016, 58, 61 f.

6 AG Düsseldorf NJW-RR 1992, 1143 f.

7 LG Bochum NJW 1993, 1535 ff. (mit krit. Anm. *Wilhelms*).

8 LG Lüneburg NJW 1993, 2994.

9 BayObLG NJW 1995, 187 f.; *Best* kleintier.konkret 6/2008, 30, 32; vgl. auch *Franck* RPsych 2015, 273, 279 zur berufspsychologischen Supervision.

10 OLG Celle NJW 1995, 786.

11 LG Dortmund NJW-RR 2006, 779.

12 *Wilhelms* NJW 1993, 1537 meint sogar, die Schweigepflicht greife erst, wenn eine Erkrankung des Tierhalters positiv festgestellt ist.

13 *Cierniak/Pohlitz* in: Joecks (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum StGB*, 2. Aufl. (2012), § 203 Rn. 14; *Spickhoff*, *Medizinrecht*, 2. Aufl. (2014), §§ 203 ff. Rn. 2; *Laufs/Kern*, *Handbuch des Arztrechts*, 4. Aufl. (2010), § 66 Rn. 2 f. Kritisch zum dreigliedrigen Geheimnisbegriff *Kargl* in: *Kindhäuser/Neumann/Päffgen*, *StGB*, 4. Aufl. (2013), § 203 Rn. 6b ff.

14 *Lenckner/Eisele* in: *Schönke/Schröder*, *StGB*, 29. Aufl. (2014), § 203 Rn. 35; *Cierniak/Pohlitz* in: Joecks (Hrsg.), *MüKo StGB*, 2. Aufl. (2012), § 203 Rn. 22; *Ilgner* DTBl 2009, 1012, 1014; *Althaus/Genn*, *Die Kaufuntersuchung des Pferdes* (2011), S. 43.

15 BGBl. I, 1974, S. 487.

16 StGB-E 62, BT-Drs. 4/650, S. 335.

17 *Ilgner* DTBl 2009, 1012, 1014; *Moritz/Maisack* DTBl 2013, 320; *Kern* JuS 2001, 467, 468.

18 StGB-E 62, BT-Drs. 4/650, S. 334.

19 StGB-E 62, BT-Drs. 4/650, S. 335.

20 BT-Drs. 7/1261, S. 15.

b) Amtsgeheimnisse

Amtstierärzte sind nach § 203 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet, wobei innerhalb der homogenen Gruppe der Amtsträger zunächst auf den einheitlichen Geheimnisbegriff abgestellt wird. Durch § 203 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 StGB wird diese Schutzdimension noch erweitert um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind. Vor diesem Hintergrund erschien es geradezu absurd, die Amtstierärzte aus der Gruppe der Amtsträger auszunehmen und das Schutzniveau qua Auslegung wieder absenken zu wollen. Dasselbe müsste dann für all jene Amtsträger und öffentlich Verpflichtete gelten, für die überhaupt keine besondere berufsständische Verschwiegenheit existiert.

c) Aussageverweigerung

Abweichende Regelungen zur Aussageverweigerung könnten unterdessen ein Indiz sein, dass es sich bei Tierärzten um Berufsgeheimnisträger „zweiter Klasse“ handelt.

Tierärzte sind nicht in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO genannt und gehören auch nicht zu den „Ärzten“ im Sinne jener Vorschrift. Sie sind daher vor Gericht nicht zur Aussageverweigerung befugt. Das BVerfG bestätigte die Inkongruenz von Schweigepflicht und Weigerungsrecht und erklärte sie für verfassungsgemäß.²¹ Richtig ist an dieser Entscheidung, dass aus einer Verschwiegenheitspflicht nicht zwingend ein Aussageverweigerungsrecht gefolgt werden muss (und umgekehrt). Das Gericht verstieg sich jedoch ohne Not zu der Behauptung, dass die vom Tierarzt „erwartete Leistung nicht davon abhängt, dass der Auftraggeber zu ihm in ein besonderes Vertrauensverhältnis tritt, das die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsbelange“ verlange.²²

Das Gericht folgte damit einer Stellungnahme des Bundesjustizministeriums,²³ welche zum Verkündungstermin des Beschlusses bereits durch das Inkrafttreten des neuen § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB obsolet geworden war. Die geänderte Vorschrift galt gerade seit zwei Wochen und war nachweislich im Hinblick auf die soziale Bedeutung und besondere Vertrauensstellung von Tierärzten erlassen worden.²⁴ Mit dem strafrechtlich bewehrten Berufsgeheimnis verstärkte sich wiederum das entgegengebrachte Vertrauen, weswegen die Verschwiegenheitserwartung inzwischen gelebte Realität ist.

Doch selbst wenn § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO in der hiesigen Debatte fruchtbar gemacht werden soll, gilt die Aussageverpflichtung vor Gericht jedenfalls ohne Rücksicht auf das jeweils geschützte Geheimnis. Ein Rückschluss auf den Geheimnisbegriff als solchen ist hierdurch nicht möglich.

d) Kammerberufsordnungen

Die Berufsordnungen der Tierärztekammern ergehen in Form von Satzungen. Sie stehen in der Normenhierarchie unter dem Strafgesetzbuch und können konkretisierend, nicht aber einschränkend wirken. Einige Berufsordnungen begnügen sich daher mit einem direkten Verweis auf § 203 StGB,²⁵ andere weiten die Schweigeverpflichtung nominell auf sämtliche Tatsachen aus, gleichgültig ob geheim oder nicht.²⁶ Zum Teil wird geraten, sich in Zweifelsfällen durch die zuständige Tierärztekammer beraten zu lassen.²⁷

Eine Besonderheit besteht hinsichtlich § 4 Abs. 1 S. 2 BO Nordrhein, § 5 Abs. 1 S. 1 BO Schleswig-Holstein und § 5 Abs. 1 S. 2 BO Westfalen-Lippe, wonach die Schweigepflicht jeweils auf solche Tatsachen beschränkt sein soll, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der tierärztlichen Tätigkeit stehen. Dies lässt sich allenfalls dahingehend verstehen, dass

die Tatsachen in beruflicher Eigenschaft bekanntgeworden sein müssen, wie es der § 203 Abs. 1 StGB vorsieht. Alles andere wäre eine unzulässige Verkürzung des Straftatbestandes.

Eine weitere Einschränkung findet sich in § 5 Abs. 1 S. 2 BO Schleswig-Holstein, wonach die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit mit einer tierärztlichen Verrechnungsstelle nicht gegen die Schweigepflicht verstoßen soll. Da die Vorschrift aber alle erdenklichen Informationen erfasst – und zwar selbst die Fälle von etwaigen Zoonosen – ist sie nach allen hierzu vertretenen Ansichten schlechthin nichtig.

Hiervon abgesehen lässt sich festhalten, dass die Kammerberufsordnungen sich weitestgehend an der strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht orientieren und je nach Kammerzuständigkeit sogar ein höheres Schutzniveau veranschlagen, als der strafrechtliche Geheimnisbegriff vorgibt. Konkret hinsichtlich der Abtretung von Forderungen an gewerbliche Verrechnungsstellen empfiehlt z.B. die Landestierärztekammer Hessen, in jedem Fall eine Schweigepflichtentbindung unterzeichnen zu lassen.²⁸

4. Telos

Ein Tier zu besitzen und behandeln zu lassen ist zweifellos eine Tatsache, die sich auf den Tierhalter bezieht und nur einem begrenzten Personenkreis bekannt ist. Die Frage ist, ob ein objektives Geheimhaltungsinteresse an dieser Information besteht. Dies ausschließlich bei Zoonosen annehmen zu wollen, greift wesentlich zu kurz.

So, wie das Bestehen eines anwaltlichen Mandatsverhältnisses auf selbstverschuldete Rechtshandel hinzudeuten vermag, kann das Bestehen eines tierärztlichen Behandlungsverhältnisses Mängel bei der Tierhaltung insinuieren. Der Verdacht auf unsachgemäße Tierhaltung oder Tierquälerei wird unterdessen in der juristischen wie veterinärmedizinischen Literatur einhellig als Privatgeheimnis angesehen. Obschon es sich nicht um ein sittlich hochstehendes Geheimnis handelt, wird eine Offenbarung entsprechender Verdachtsmomente richtigerweise nicht auf der Ebene des Geheimnisbegriffs, sondern der Rechtfertigung diskutiert.²⁹ Das gleiche gilt in all jenen

21 BVerfG Beschl. v. 15.01.1975, Az. 2 BvR 65/74.

22 BVerfG Beschl. v. 15.01.1975, Az. 2 BvR 65/74, Rn. 23.

23 BVerfG Beschl. v. 15.01.1975, Az. 2 BvR 65/74, Rn. 12.

24 Siehe oben III. 2.

25 § 3 Teil B Abs. 1 S. 1 BO Baden-Württemberg; § 3 Abs. 1 Nr. 8 BO Brandenburg; § 3 Abs. 7 BO Bremen; § 4 Abs. 1 S. 1 BO Hamburg; § 5 Abs. 1 S. 1 BO Hessen; § 6 Abs. 1 S. 1 BO Saarland; § 3 Abs. 1 Nr. 8 BO Thüringen.

26 § 4 Abs. 1 S. 1 BO Bayern; § 3 Abs. 1 Nr. 8 BO Berlin; § 4 Abs. 1 BO Mecklenburg-Vorpommern; § 3 Abs. 1 Nr. 8 BO Niedersachsen; § 6 Abs. 1 S. 1 BO Rheinland-Pfalz; § 3 Abs. 1 Nr. 8 BO Sachsen; § 3 Abs. 1 Nr. 9 BO Sachsen-Anhalt.

27 § 3 Teil B Abs. 1 S. 3 BO Baden-Württemberg; § 3 Abs. 7 S. 3 BO Bremen; § 4 Abs. 1 S. 3 BO Hamburg; § 5 Abs. 1 S. 3 BO Hessen; § 4 Abs. 2 S. 2 BO Mecklenburg-Vorpommern; § 6 Abs. 1 S. 3 BO Rheinland-Pfalz; § 6 Abs. 1 S. 3 BO Saarland; § 3 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 BO Sachsen-Anhalt; § 3 Abs. 1 Nr. 8 S. 3 BO Thüringen.

28 Formular online unter http://www.ltk-hessen.de/fileadmin/www/ltk_hessen_de/Dateien_neu/Formulare_Antraege/AbtretungVerrechnungsstelle.pdf. Dem ging eine längere Diskussion mit der Datenschutzaufsicht voraus.

29 Cierniak/Pohl in: Joecks (Hrsg.), Münchner Kommentar zum StGB, 2. Aufl. (2012), § 203 Rn. 22; Lenckner/Eisele in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. (2014), § 203 Rn. 35; Luy Vet-MedReport 3/2011, 3; Best kleintier.konkret 6/2008, 30, 31; Ilgner DTBI 2009, S. 1013; Moritz/Maisack DTBI 2013, 320, 324.

Fällen, in denen die Haltung eines Tieres verboten ist.³⁰ Die Ehrenrührigkeit der Information ist unterdessen überhaupt nicht gefordert, um das objektive Geheimhaltungsinteresse zu bejahen.³¹ Die Schwelle muss also niedriger liegen.

Die einseitige Konzentrierung auf Zoonosen bringt eine weitere Schwierigkeit mit sich, da etwaige Fehldiagnosen hierdurch direkten Einfluss auf das Schutzniveau der Tierhalterdaten gewinnen. Schutzlücken entstehen zudem, wenn etwa eine Übertragbarkeit zwischen Mensch und Tier nicht sicher nachgewiesen ist.

Wird ein Pferd wegen eines Reitunfalles behandelt, bei dem sich zugleich der Tierhalter verletzt hat, liegt definitiv keine Zoonose vor. Niemand wird jedoch bestreiten, dass die Angaben über den Gesundheitszustand des Tierhalters schutzwürdige Informationen darstellen. Das gleiche gilt wiederum, wenn ein Hund als Blinden- oder Hörhund kartiert ist. Der Verlust eines geliebten Tieres kann ferner schwerwiegende psychische und physische Folgen für den Tierhalter nach sich ziehen.³² Ihm den Schutz durch das Berufsgeheimnis zu versagen, erschiene unbillig.

All diese Beispiele illustrieren, dass schon das Halten eines Tieres und die tierärztliche Behandlung Tatsachen darstellen, an denen objektiv ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Die Schwelle hierfür sollte im Interesse eines effektiven Rechtsgüterschutzes nicht zu hoch angelegt werden. Immerhin ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach den Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG verfassungsmäßig verbrieft. Danach hat jeder Einzelne die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.³³ Dieses Grundrecht strahlt selbstverständlich auch auf den strafrechtlichen Geheimnisschutz aus. Anstatt also den Geheimnisbegriff unangemessen zu verkürzen, sollte mehr auf die Schweigepflichtentbindung als Offenbarungsbefugnis gesetzt werden, um so der Datensouveränität der Betroffenen besser Rechnung zu tragen.³⁴ Erfolgt die Offenbarung hingegen ohne Zutun des Tierhalters, ist die Gefahr vertraulichen Beifangs schlicht zu hoch.

IV. Fazit

Dass der Abdruck von Gerichtsurteilen unter Anonymisierung von Tiernamen erfolgt (Bsp.: „Elefantenkuh T.“³⁵), regt nur vordergründig zum Schmunzeln an. Tatsächlich handelt es sich um Informationen, die Rückschlüsse auf den Tierhalter erlauben und deren Verbreitung an datenschutzrechtlichen Maßstäben zu messen ist.

Das Berufsgeheimnis gehört zu den strengsten Datenschutzregeln überhaupt. Tierärzte unterliegen diesen Regeln wegen ihrer sozial hervorgehobenen Bedeutung und dem allseitigen Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wird. Insofern ist es nur billig, dass etwa die Offenbarung eines veterinärmedizinischen Behandlungsverhältnisses zu Zwecken der Forderungsabtretung von einer Schweigepflichtentbindung oder einer sonstigen Befugnis abhängig gemacht wird.³⁶ Dies schafft die nötige Rechtssicherheit. Die Position der Tierärzte wird hierdurch keineswegs geschwächt, sondern entspricht im Gegenteil derjenigen der humanmedizinischen Kollegen und Rechtsanwälte.

30 Vgl. die Gefahrtierregelungen der Länder, z.B. das Hamburgische GefahrtierG, die Niedersächsische GefahrtierVO oder die Berliner VO über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten.

31 So unterliegen auch Steuerberater gem. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB dem vollen Mandatsgeheimnis.

32 Voss, Untersuchung der sozialen Kompetenz von Tierärzten beim Einschlafen von Hunden (2002), S. 29 ff.

33 BVerfGE, 65, 1, 43 („Volkszählungsurteil“).

34 Zu Einwilligung und Schweigepflichtenbindung als permissiven Betroffenenrechten siehe Franck RDV 2015, 137 f.

35 OLG Celle NJW 1995, 786.

36 So auch Spickhoff, Medizinrecht, 2. Aufl. (2014), §§ 203 ff. StGB Rn. 10; AG Düsseldorf NJW-RR 1992, 1143 f.; LG Bochum NJW 1993, 1535 ff.; LG Lüneburg NJW 1993, 2994. Vgl. auch Ashkar/Zieger ZD 2016, 58, 64 zum generell weiten Geheimnisbegriff in Abtretungsfällen.